

Die Körperschaftsteuererklärung für Vereine (KSt 1)

Autor*in: Hans-Joachim Baumgarten

Gemeinnützige Körperschaften sind zur Abgabe von Steuererklärungen verpflichtet. Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen werden durch die Finanzbehörden geprüft.

Die Anlage Gemeinnützigkeit (Anlage Gem)

Autor*in: Hans-Joachim Baumgarten

Vereine sind verpflichtet, ihrer Finanzbehörde die Anlage Gem zur Körperschaftsteuererklärung vorzulegen (Formular "Steuerbefreiung von Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§ 5 Abs. 1 Nr 9 KStG, § 3 Nr. 6 GewStG und §§ 51 bis 68 AO)

Übermitteln der KSt 1 und der Anlage Gem. an das Finanzamt (Allgemeines)

Autor*in: Hans-Joachim Baumgarten

Nur die Körperschaftsteuererklärung KSt 1 und die Anlage Gem, u.U. auch die Anlage EÜR, sind elektronisch dem Finanzamt zu übermitteln. Weitere Unterlagen sind wie bisher in Papierform dem Finanzamt vorzulegen.

Die Vermögensübersicht

Autor*in: Hans-Joachim Baumgarten

Vereine, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, müssen dem Finanzamt auch eine Vermögensübersicht vorlegen, da die EÜR für sich allein nicht die finanzielle Gesamtlage des Vereins wiedergibt.